

**Fünfte Durchführungsbestimmung  
zur Energieverordnung  
— Grundstücksbenutzung —  
vom 10. November 1980**

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 29 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Das Recht zur dauernden Mitbenutzung besteht in bezug auf die Energiefortleitungsanlagen.

(2) Die dauernde Mitbenutzung bedarf grundsätzlich einer schriftlichen Vereinbarung; bei stützungsfreiem Überspannen eines Grundstücks mit Elektroenergiefreileitungen genügt die mündliche Vereinbarung.

(3) Mit dem Abschluß eines Elektroenergie- bzw. Gaslieferungsvertrages gilt als vereinbart, daß das Energiekombinat das an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossene Grundstück in bezug auf Anlagen des Leitungstransports von Elektroenergie und Gas zur örtlichen Versorgung dauernd mitbenutzen darf; das schließt das Recht ein, an Bauwerken Leitungsträger mit Zubehör anzubringen. Die Wirkung tritt auch gegen den Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks, der nicht Partner des Vertrages ist, ein.

§ 2

(1) Das Recht zur vorübergehenden Mitbenutzung besteht in bezug auf Maßnahmen, mit denen die Errichtung, Änderung, Instandhaltung und Beseitigung von Energiefortleitungsanlagen vorbereitet und ausgeführt werden. Es kann auch in bezug auf Energiefortleitungsanlagen, die für begrenzte Zeit errichtet sind, bestehen.

(2) Die vorübergehende Mitbenutzung bedarf der mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Dauert die Mitbenutzung voraussichtlich länger als 1 Jahr, ist gemäß § 1 Abs. 2 zu verfahren.

§ 3

(1) Das Energiekombinat hat bei der Mitbenutzung von Grundstücken den Schutz von Personen und Sachen vor den von Energiefortleitungsanlagen ausgehenden Gefahren sowie den sicheren Betrieb der Energiefortleitungsanlagen zu gewährleisten. Es hat, soweit das volkswirtschaftlich vertretbar ist, auf die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks Rücksicht zu nehmen.

(2) Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten außerdem die besonderen Rechtsvorschriften zur Bodennutzung.

§ 4

(1) Das Energiekombinat hat Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1, die im Rahmen des eingeräumten Mitbenutzungsrechts durchgeführt werden sollen, den Nutzungsberechtigten rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor dem Arbeitsbeginn, ortsüblich öffentlich oder in sonst geeigneter Weise anzukündigen.

(2) Das Betreten von Grundstücken bedarf keiner, das Befahren nur dann einer Ankündigung, wenn dadurch die Rechte des Nutzungsberechtigten mehr als geringfügig beeinträchtigt werden. Ist das Betreten von Grundstücken durch besondere Sicherheits-, Hygiene- oder ähnliche Vorschriften geregelt, dürfen sie nur nach Erfüllung der festgelegten Anforderungen betreten werden.

(3) Ist infolge von Unfällen, Störungen oder drohenden Störungen in der Energieversorgung das sofortige Handeln geboten, sind die Nutzungsberechtigten unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und die voraussichtliche Dauer der Mitbenutzung zu unterrichten.

— (4) Werden bei Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 im Auftrag des Energiekombinats andere Betriebe tätig, haben sie insoweit und für die Dauer der jeweiligen Maßnahmen gegenüber den Nutzungsberechtigten die Rechte und Pflichten des Energiekombinats wahrzunehmen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 5

(1) Rechtsträger von Volkseigentum, die nicht zum Geltungsbereich der Bodennutzungsverordnung gehören, können Entschädigung nur in Höhe des eigenen Aufwands, gegebenenfalls anteilig, erhalten.

(2) Die Entschädigung der Nutzungsberechtigten, die zum Geltungsbereich der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233) gehören, ist gemäß der Bodennutzungsverordnung, die Entschädigung anderer Partner ist gemäß § 6 dieser Durchführungsbestimmung zu bemessen.

§ 6

(1) Bei dauernder Mitbenutzung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter unbebauter Grundstücke in bezug auf Freileitungsmasten und forstwirtschaftlich genutzter unbebauter Grundstücke ist die Entschädigung in entsprechender Anwendung der Bodennutzungsverordnung zu bemessen. Die Entschädigung in bezug auf Umspann-, Gasschieber-, Gasregler-, Gasverdichter-, Gassonden- und Gasmeßanlagen richtet sich nach der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung. Die Entschädigungssätze sind Höchstsätze.

(2) Bei dauernder Mitbenutzung für andere als die im Abs. 1 genannten Energiefortleitungsanlagen oder für andere als die dort genannten Grundstücke ist die Entschädigung nach dem Umfang der nachgewiesenen Beeinträchtigung zu bemessen. Sie darf den preisrechtlich zulässigen Kaufpreis des betreffenden Grundstücksteiles nicht übersteigen. Diese Regeln gelten auch dann, wenn Abs. 1 anzuwenden ist, die tatsächlichen Beeinträchtigungen die Höchstsätze jedoch wesentlich unterschreiten.

(3) Bei vorübergehender Mitbenutzung ist die Entschädigung je Ereignis zu bemessen, und zwar

1. für Landwirtschaftsbetriebe einschließlich Gärtnereien, Baumschulen usw. in entsprechender Anwendung der Bodennutzungsverordnung;
2. für Kleingärtner und sonstige Gartennutzer nach den Schätzungsrichtlinien des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter;
3. für alle anderen Nutzungsberechtigten nach dem Umfang der nachgewiesenen Beeinträchtigungen.

(4) Wird durch die Bedingungen der Grundstücksnutzung gemäß § 31 der Verordnung die Bewirtschaftung des Grundstücks wesentlich erschwert oder unmöglich, ist auch dafür Entschädigung zu leisten.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die Beeinträchtigungen bei vorübergehender Mitbenutzung in zumutbarer Weise zu vermindern oder zu verhindern.

§ 7

(1) Die Mitbenutzung für Anlagen des Leitungstransports von Elektroenergie und Gas zur örtlichen Versorgung und für Wärmeenergieanschlußanlagen des Energiekombinats sowie das stützungsfreie Überspannen des Grundstücks mit Elektroenergiefreileitungen gelten grundsätzlich nicht als wesentliche Beeinträchtigungen.

(2) Werden von Mitbenutzungen gemäß Abs. 1 unbebaute landwirtschaftliche Grundstücke betroffen, bleiben Ansprüche auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile gemäß Bodennutzungsverordnung unberührt.

Zu § 30 der Verordnung:

§ 8

(1) Der Antrag auf Entscheidung über das Nutzungsrecht ist vom Direktor des Energiekombinats zu stellen.